

# INFO



# AKTUELL

**BESCHLOSSEN!**

## **BESOLDUNGS- UND VERSORGENGSANPASSUNGSGESETZ 2022 SOWIE DIE ZAHLUNG DER ANGLEICHUNGSZULAGE FÜR 2021 BIS 2025 BESCHLOSSEN!**

Am vergangenen Donnerstag (6. Oktober 2022) hat die Hamburgische Bürgerschaft dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 (HmbBesVAnpG) zugestimmt. Damit wird das Tarifiergebnis vom November 2021 auf die Beamtinnen und Beamten sowie auf die Versorgungsempfänger in Höhe von 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 übertragen und des Weiteren wird eine sogenannte befristete Angleichungszulage für die Jahre 2021 bis 2025 gewährt.

Alle aktiven (!) Landesbeamtinnen und -beamten erhalten für die Jahre 2021 bis 2025 einmal jährlich eine befristete Zulage von 33 beziehungsweise 20 Prozent eines „Monatsbruttos“.

**Wichtig:** Die aktuellen Klagen zur amtsangemessenen Alimentation bleiben davon unberührt! Mit diesen Einmalzahlungen will der Senat die unsäglichen Kürzungen beziehungsweise Streichungen der Sonderzahlung aus dem Jahr 2011 ausgleichen und politisch erreichen, dass weitere Klagen zur amtsangemessenen Alimentation vermieden werden.

Unsere pensionierten Kolleginnen und Kollegen erhalten diese Angleichungszulage nicht (anteilmäßig jedoch die jetzigen „Aktiven“ bis zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis). Nach Auffassung des Hamburger Senats ist vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dazu bisher nicht konkret entschieden worden. Ein Urteil der Karlsruher Richter steht noch aus und dürfte auch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Somit kommen zurzeit nur die aktiven Beamtinnen und Beamten in den Genuss der Angleichungszulage.

Es ist keinesfalls so, dass jetzt durch die Angleichungszulage ein wünschenswerter und rechtskonformer Ist-Zustand erreicht wird. Der derzeitige, verfassungswidrige Abstand zur Grundsicherung muss durch ein Vorbereitung befindliches Besoldungsstrukturverbesserungsgesetz, mit dem auch die Alimentierung der Beamten mit drei und mehr Kindern verbessert werden soll, erreicht werden. Dieses Gesetz dürfte erst Anfang 2023 auf den Weg gebracht werden. Die Angleichungszulage für das Jahr 2021 wird zum 1. November 2022, die Angleichungszulage für das Jahr 2022 zum 1. Dezember 2022 ausgezahlt werden (fortlaufend dann jeweils zum 1. Dezember 2023, 2024 und 2025).

### **Wie setzt sich die Angleichungszulage zusammen?**

Die Angleichungszulage beträgt in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 33 Prozent und in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils 20 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich monatlich bezogenen Summe aus Grundgehalt, Allgemeiner Stellenzulage, Amtszulage, Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit, Grundleistungsbezügen, Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen, besonderen Leistungsbezügen und Funktionsleistungsbezügen. Anspruchsberechtigte, die vor dem 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres aus dem aktiven Dienst ausscheiden, wird die Angleichungszulage zum Zeitpunkt des Ausscheidens gezahlt.

Der Landesvorstand

Hamburg, 11.10.2022